



Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 90

---

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die  
Genehmigung der Vereinigung  
der Bürgergemeinde Ufhusen  
mit ihrer Einwohnergemeinde**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Vereinigung der Bürgergemeinde Ufhusen mit ihrer Einwohnergemeinde zu genehmigen. Die Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Ufhusen beschliessen die Vereinigung am 15. Dezember 2004. Damit wird die letzte Bürgergemeinde im Kanton Luzern durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde aufgelöst. Die Einwohnergemeinde übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Bürgergemeinde sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven. Sie darf den Armenfonds und die andern von der Bürgergemeinde übernommenen Vermögenswerte nur für Sozialaufgaben verwenden. Ferner gelten alle Vorschriften, welche die Bürgergemeinde betreffen, nach der Vereinigung sinngemäss für die Einwohnergemeinde. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Bürgergemeinde Ufhusen mit ihrer Einwohnergemeinde.

1. Die Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Ufhusen haben am 15. Dezember 2004 die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde beschlossen. Der Gemeinderat stellt das Gesuch, diese Vereinigung sei durch den Grossen Rat zu genehmigen.
2. Gemäss § 112 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150) gelten für die Vereinigung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde und deren Folgen die Bestimmungen der §§ 24a und 24b des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962. Demgemäss kann sich eine Bürgergemeinde durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten mit der Einwohnergemeinde vereinigen. Der Vereinigungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates (§ 24a GG). Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde wird die Bürgergemeinde aufgelöst (§ 24b Abs. 1 GG). Die Einwohnergemeinde übernimmt durch Gesamtrechtsnachfolge alle Aufgaben und Befugnisse der mit ihr vereinigten Bürgergemeinde sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven (§ 24b Abs. 2 GG). Die Einwohnergemeinde darf den Armenfonds und die andern von der Bürgergemeinde übernommenen Vermögenswerte nur für Sozialaufgaben verwenden (§ 24b Abs. 3 GG). Alle Vorschriften, welche die Bürgergemeinde betreffen, gelten nach der Vereinigung sinngemäss für die betreffende Einwohnergemeinde. So steht bei Abstimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts das Stimmrecht allen Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde zu (§ 24b Abs. 4 GG). Durch die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde entfällt ferner die Führung einer Gemeinderechnung für die Bürgergemeinde. Dies ergibt administrative Vereinfachungen und damit Einsparungen an Verwaltungskosten. Mit der Vereinigung der Bürger- mit der Einwohnergemeinde Ufhusen wird im Kanton Luzern die letzte Bürgergemeinde aufgelöst.
3. Die Bürgergemeinde Ufhusen hat die Vereinigung einstimmig beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für dessen Genehmigung gegeben. Er kann demnach wie vorgesehen auf den 1. Januar 2005 in Kraft treten.
4. Der Bürgerrat hat zusammen mit der Regierungstatthalterin per 1. Januar 2005 eine Fusionsbilanz zu erstellen. Hiebei sind das zweckgebundene Vermögen sowie die Vermögen für die Erfüllung der von der Bürgergemeinde übernommenen Aufgaben zu ermitteln. In den Buchhaltungen der Einwohnergemeinde sind die entsprechenden Positionen der zweckgebundenen Vermögen in besonderen Konten auszuweisen. Dadurch ist eine laufende Kontrolle gewährleistet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Vereinigung der Bürgergemeinde Ufhusen mit ihrer Einwohnergemeinde zuzustimmen.

Luzern, 22. März 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 174f

**Grossratsbeschluss über die Genehmigung  
der Vereinigung der Bürgergemeinde Ufhusen  
mit ihrer Einwohnergemeinde**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 112 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 in Verbindung mit § 24a Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. März 2005,

*beschliesst:*

1. Der Beschluss der Bürgergemeinde Ufhusen über die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: